

Das Gefängnis der Normen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung**

Band (Jahr): **35 (1993)**

Heft 5: **Behindertes Europa**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Gefängnis der Normen

In der Arbeitsgruppe 'Europäische Normierung, das Gefängnis der Normen' wurde über die Vorschriften beim Bauen in den verschiedenen europäischen Ländern diskutiert. Der folgende Überblick soll zeigen, wie unterschiedlich die Situation in den einzelnen Ländern ist.

Niederlande:

In Holland gibt es einen Katalog für behindertengerechtes Bauen. Diese Vorschriften müssen allerdings nur bei offiziellen Gebäuden berücksichtigt werden.

Dänemark:

Hat seit 20 Jahren ein Gesetz über behindertengerechtes Bauen. So müssen beispielsweise alle Häuser, die mehr als zwei Stockwerke haben, mit einem Lift ausgerüstet werden.

Ex-Jugoslawien:

Kennt überhaupt keine gesetzlichen Vorschriften in diesem Bereich. Das Problem wird allerdings immer akuter,

denn die Kriegsverletzten können nach dem Spitalaufenthalt sehr oft nicht mehr in ihre Wohnungen zurückkehren; da diese überhaupt nicht rollstuhlgängig sind.

Finnland:

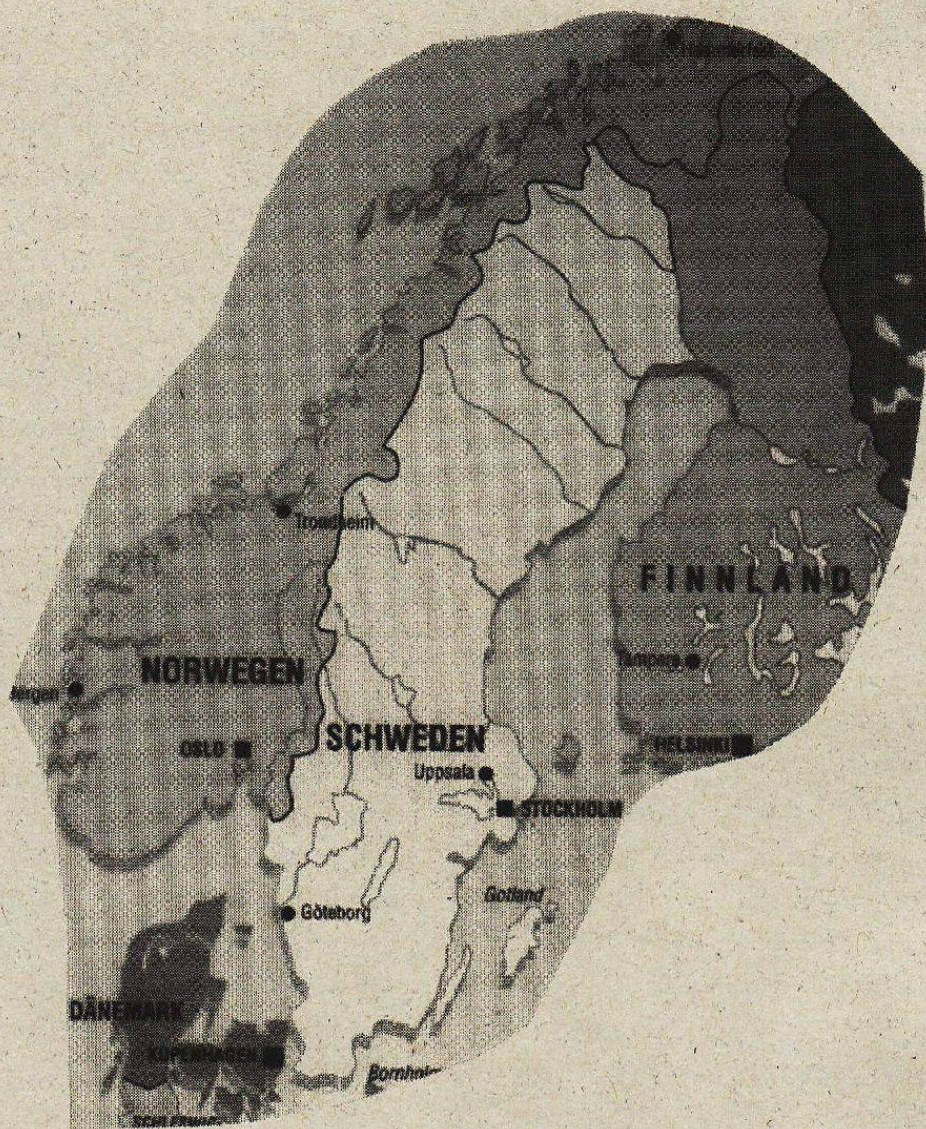
Ist sehr fortschrittlich. Jedes Haus, das saniert wird, muss die gesetzlichen Grundlagen über behindertengerechtes Bauen erfüllen. Finnland hat Angst, seinen hohen Standard zu verlieren, wenn es die EG-Normen übernehmen muss.

Deutschland:

Es gibt keine gesetzlichen Grundlagen. Einzelne Häuser werden auf Druck von Behinderten behindertengerecht gebaut, allerdings ist es ein mühsamer Kampf.

England:

Es herrscht ein absolut schlechtes Klima. Gesetzliche Grundlagen fehlen. Obwohl die Regierung sich brüstet, 200 behindertengerechte Häuser gebaut zu haben, ist die Situation mangelhaft. In einzelnen Städten werden nun zumindest die Behinderten-Organisationen in die Planung von Gebäuden einbezogen. Alles hängt aber



vom Goodwill der jeweiligen Stadtregierung ab.

Zum Schluss bemerkte V. Sgoutas, Vizepräsident des *Internationalen Architektenverbandes (UIA)* und Vorstandsmitglied der griechischen *Spastikervereinigung*, dass es eigentlich

keine speziellen Gesetze über behindertengerechtes Bauen geben dürfte. Denn was für Behinderte gut sei, sei auch für Nichtbehinderte geeignet. Zudem dürften allfällige europäische Normen nur als Minimum angeschaut werden und nicht als idealer Standard gelten. ■